

Satzung

des Landkreises Northeim für die Kreisfeuerwehr
vom 08.03.2017 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 07.12.2018

§ 1 Kreisfeuerwehr

Im Landkreis Northeim besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister, unterstützt durch die stellv. Kreisbrandmeisterin/den stellv. Kreisbrandmeister sowie die Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und die stellv. Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, geleitet.

§ 2 Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

- (1) Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters, der stellv. Kreisbrandmeisterin/des stellv. Kreisbrandmeisters und der Abschnittsleiterinnen/der stellv. Abschnittsleiter bestimmen sich nach dem NBrandSchG und einer gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister, die stellv. Kreisbrandmeisterin/der stellv. Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiterinnen/die Abschnittsleiter sind für ihren Aufgabenbereich zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (3) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen/der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können durch den Kreistag verdiente Kreisbrandmeisterinnen/stellv. Kreisbrandmeisterinnen und Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnittsleiterinnen/Ehrenabschnittsleiter bzw. Ehren-stellv. Abschnittsleiterinnen/Ehren-stellv. Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren ernannt werden. Hierfür ist eine Ausübung des Amtes für mindestens 12 Jahre erforderlich. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstbekleidung zu tragen.

§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Northeim wird in vier Brandschutzabschnitte aufgeteilt, und zwar

1. Brandschutzabschnitt Ost

mit dem Gebiet der Städte Northeim und Moringen, des Fleckens Nörten-Hardenberg und der Gemeinde Katlenburg-Lindau,

2. Brandschutzabschnitt West

mit dem Gebiet der Städte Hardegsen und Uslar sowie des Fleckens Bodenfelde,

3. Brandschutzabschnitt Nord

mit dem Gebiet der Städte Einbeck und Dassel,

4. Brandschutzabschnitt Nord-Ost

mit dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim sowie der Gemeinde Kalefeld.

§ 4 Kreiskommando

(1) Das Kreiskommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreiskommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr,
- b) Aufstellung von Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Kreisfeuerwehr sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- e) Mitwirkung bei der Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Northeim,
- f) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Das Kreiskommando besteht aus:

- a) der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter,
- b) der stellv. Kreisbrandmeisterin/dem stellv. Kreisbrandmeister, den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern als Beisitzerinnen/Beisitzer kraft Amtes,
- c) den stellv. Abschnittsleiterinnen/ Abschnittsleitern,
- d) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen/den Stadt- und Gemeindebrandmeistern,
- e) der stellv. Stadtbrandmeisterin/dem stellv. Stadtbrandmeister der Stadt Dassel,
- f) zwei stellv. Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeistern der Stadt Einbeck,
- g) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- h) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
- i) der/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
- j) einer Vertreterin/einem Vertreter der Feuerwehrtechnischen Zentralen,
- k) den Bereitschaftsführerinnen/den Bereitschaftsführern der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- l) der/dem Verantwortlichen der Technischen Einsatzleitung,
- m) der Kreiskinderfeuerwehrwartin/dem Kreiskinderfeuerwehrwart,
- n) der Leiterin/dem Leiter der Einsatzleitstelle,
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landkreises Northeim (Fachbereich 22 – Brand- und Katastrophenschutz),

- p) den Ortsbrandmeisterinnen/den Ortsbrandmeistern der Schwerpunktfeuerwehren,
- q) einer Vertreterin/einem Vertreter der Werkfeuerwehren im Landkreis.

Die Funktionen h) bis q) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält der FB 22 – Brand- und Katastrophenschutz.

- (3) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreiskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Das Kreiskommando wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mind. jedoch zweimal im Jahr, mit 14tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Kreiskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 5

Kreisfeuerwehrbereitschaften Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer Zugführerinnen/Zugführer

- (1) Vor Eingliederung ihrer Wehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden sowie deren Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen/Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister zu hören.
- (2) Die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer und die stellv. Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister hat vor Abgabe des Vorschlages die Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter, die Zugführerinnen/Zugführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte und Gemeinden zu hören.

- (3) Die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen/Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (4) Die Zugführerinnen/Zugführer werden auf Vorschlag der Kreisbandmeisterin/des Kreisbrandmeisters von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister hat vor Abgabe des Vorschlages die Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter, die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer, die Zugführerinnen/Zugführer, die Gruppenführerinnen/Gruppenführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte und Gemeinden zu beteiligen.

§ 6

Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Freiwilligen Feuerwehren wird eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter.
- (2) Für die Tätigkeit der/des Kreissicherheitsbeauftragten ist eine erfahrene Feuerwehrführerin/ein erfahrener Feuerwehrführer auszuwählen, die/der die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer hat.
- (3) Der Kreissicherheitsbeauftragte wird auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach vorheriger Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart sowie Kreiskinderfeuerwehrwartin/Kreiskinderfeuerwehrwart

- (1) Mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren wird eine für die Jugendarbeit geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Diese Person wird auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach vorheriger Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt und führt die Bezeichnung Kreisjugendfeuerwehrwartin/Kreisjugendfeuerwehrwart. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart der Städte und Gemeinden ist vor der Bestellung zu hören. Die Kreisjugendfeuerwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart soll die Befähigung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer sowie den Lehrgang „Führungskräfte Jugendfeuerwehr“ besucht haben.
- (2) Zur Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes ist für jeden Brandschutzabschnitt eine stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/ein stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart zu bestellen. Die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen ebenfalls erfüllt sein.

- (3) Zur Betreuung der Kinderfeuerwehren wird auf Vorschlag der Kreisbandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach vorheriger Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren eine Kreiskinderfeuerwehrwartin/ein Kreiskinderfeuerwehrwart bestellt.

§ 8

Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin/ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach vorheriger Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren. Die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter muss die Befähigung zur Brandmeisterin/zum Brandmeister haben.
- (2) Für jeden Brandschutzabschnitt wird auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach vorheriger Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren eine stellv. Kreisausbildungsleiterin/ein stellv. Kreisausbildungsleiter bestellt. Diese/dieser führt in ihrem/seinem Brandschutzabschnitt in Absprache mit der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter und unter Beteiligung von Kreisausbildern die Aus- und Fortbildung durch.
- (3) Die stellv. Kreisausbildungsleiterin/der stellv. Kreisausbildungsleiter muss die Befähigung zur Hauptlöschmeisterin/zum Hauptlöschmeister, die Kreisausbilderinnen/Kreisausbilder mind. die Befähigung zur Löschmeisterin/zum Löschmeister haben und die für die Ausbildung erforderlichen Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule absolviert haben.

§ 9

Verantwortliche/Verantwortlicher der Technischen Einsatzleitung (TEL)

- (1) Mit der Verantwortung für die TEL ist eine Feuerwehrführungskraft zu beauftragen, die mind. an einem Lehrgang Führen von Verbänden und Einführung in die Stabsarbeit erfolgreich teilgenommen hat. Sie wird auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Verantwortlichen für die TEL kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 10

Fachberaterinnen/Fachberater

- (1) Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden.
- (2) Sie werden auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 11 Beförderungen

Beförderungen in der Kreisfeuerwehr erfolgen nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 12 Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen regelt die Entschädigungssatzung des Landkreises Northeim.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Landkreises Northeim für die Kreisfeuerwehr tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Northeim über die Kreisfeuerwehr vom 06. März 1987 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2015 außer Kraft.